

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arzneimittel-Richtlinie:

Anlage IX (Festbetragsgruppenbildung) – Redaktionelle Anpassung der Bezeichnungen der Darreichungsformen an die „Standard Terms“ sowie Anpassung von Wirkstoffmodifikationen für 10 Festbetragsgruppen der Stufen 1, 2 und 3

Vom 19. Februar 2026

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Bürokratiekostenermittlung.....	4
4.	Verfahrensablauf	4
5.	Dokumentation des gesetzlich vorgeschriebenen Stellungnahmeverfahrens.....	6
5.1	Unterlagen des Stellungnahmeverfahrens.....	8

1. Rechtsgrundlage

Nach § 35 Absatz 1 SGB V bestimmt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in den Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V, für welche Gruppen von Arzneimitteln Festbeträge festgesetzt werden können. In den Gruppen sollen Arzneimittel mit

1. denselben Wirkstoffen,
2. pharmakologisch-therapeutisch vergleichbaren Wirkstoffen, insbesondere mit chemisch verwandten Stoffen,
3. therapeutisch vergleichbarer Wirkung, insbesondere Arzneimittelkombinationen zusammengefasst werden.

Der Gemeinsame Bundesausschuss ermittelt auch die nach § 35 Absatz 3 SGB V notwendigen rechnerischen mittleren Tages- oder Einzeldosen oder andere geeignete Vergleichsgrößen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Der Unterausschuss Arzneimittel hat die Beratungen zur redaktionellen Anpassung der Bezeichnungen der Darreichungsformen an die „Standard Terms“ sowie von Gruppenbezeichnungen im Rahmen der Festbetragsanpassung für 10 Festbetragssgruppen der Stufen 1, 2 und 3 abgeschlossen und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass die Anpassung der Bezeichnungen der Darreichungsformen an die „Standard Terms“ sowie der Gruppenbezeichnungen die Voraussetzungen nach § 35 Absatz 1 SGB V erfüllt.

Für folgende Festbetragssgruppen der Stufe 1

1. Estriol, Gruppe 2
2. Magnesium, Gruppe 2
3. Metamizol, Gruppe 3
4. Metoclopramid, Gruppe 3
5. Primidon, Gruppe 1
6. Xylometazolin, Gruppe 1

Festbetragssgruppen der Stufe 2

7. Selektive Serotonin-Noradrenalin-Wiederaufnahmehemmer, Gruppe 1

und Festbetragssgruppen der Stufe 3

8. Thiamin + Pyridoxin, Gruppe 1
9. Kombinationen von Paracetamol mit Codein, Gruppe 2

erfolgt im Rahmen der Festbetragsanpassung eine Anpassung der Darreichungsformen an die Standard Terms und damit an die zulassungskonforme Nomenklatur.

Der Gemeinsame Bundesausschuss legt zur Bezeichnung der Darreichungsformen die „Standard Terms“ der Europäischen Arzneibuch-Kommission (nach EDQM = European Directorate for the Quality of Medicines & Health Care) in der zum gegenwärtigen Zeitpunkt aktuellen Fassung zugrunde. Die „List of Standard Terms“ ist Bestandteil des Europäischen Arzneibuchs. Das Arzneibuch ist nach der gesetzlichen Definition eine Sammlung anerkannter pharmazeutischer Regeln über die Qualität, Prüfung, Lagerung, Abgabe und Bezeichnung von Arzneimitteln (vgl. § 55 Absatz 1 AMG) und hat den Charakter einer Rechtsverordnung. Die

Regeln des Europäischen Arzneibuchs sind von der europäischen sowie den nationalen europäischen Zulassungsbehörden sowie von den Arzneimittel-Herstellern zu beachten und einzuhalten (§ 55 Absatz 8 AMG).

Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Anpassungen:

Festbetragsgruppen der Stufe 1:

1. Primidon, Gruppe 1

- Der bisherige Begriff „Saft“ stellt keine Darreichungsform nach den Standard Terms dar und wird gestrichen.
- Der bisherige Begriff „Suspension“ stellt keine Darreichungsform nach den Standard Terms dar und wird in den Standard Term „Suspension zum Einnehmen“ geändert.

2. Xylometazolin, Gruppe 1

- Der bisherige Begriff „Lösung“ stellt keine Darreichungsform nach den Standard Terms dar und wird geändert in „Nasenspray (Lösung)“ und „Nasentropfen (Lösung)“.
- Die bisherigen Begriffe „Spray“, „Dosierspray“ und „Eindosispipetten“ stellen keine Darreichungsformen nach den Standard Terms dar und werden gestrichen.

3. Estriol, Gruppe 2

- Die bisherigen Begriffe „Vaginalovula“, „Vaginalesuppositorien“ und „Ovula“ stellen keine Darreichungsformen nach den Standard Terms dar und werden gestrichen.
- Der bisherige Begriff „Vaginalcreme/-zäpfchen-Kombipackung“ wird in die einzelnen Darreichungsformen aufgelöst.

4. Magnesium, Gruppe 2

- Der bisherige Begriff „Ampullen“ stellt keine Darreichungsform nach den Standard Terms dar und wird gestrichen.
- Die Darreichungsformen „Konzentrat zur Herstellung einer Infusionslösung“ und „Konzentrat zur Herstellung einer Injektions-/Infusionslösung“ werden ergänzt.

5. Metamizol, Gruppe 3

- Der bisherige Begriff „Ampullen“ stellt keine Darreichungsform nach den Standard Terms dar und wird gestrichen.

6. Metoclopramid, Gruppe 3

- Der bisherige Begriff „Ampullen“ stellt keine Darreichungsform nach den Standard Terms dar und wird gestrichen.

Festbetragsgruppe der Stufe 2

7. Selektive Serotonin-Noradrenalin-Wiederaufnahmehemmer, Gruppe 1

- Die Darreichungsform „retardierte Hartkapseln“ wird ergänzt.

Festbetragsgruppen der Stufe 3

8. Thiamin + Pyridoxin, Gruppe 1

- Der bisherige Begriff „Dragees“ stellt keine Darreichungsform nach den Standard Terms dar und wird in den Standard Term „überzogene Tabletten“ geändert.

9. Kombinationen von Paracetamol mit Codein, Gruppe 2
 - Der bisherige Begriff „Suppositorien“ stellt keine Darreichungsform nach den Standard Terms dar und wird in den Standard Term „Zäpfchen“ geändert.

Für die Festbetragsgruppe der Protonenpumpenhemmer, Gruppe 1, in Stufe 2 wird zudem eine Ergänzung der Wirkstoffmodifikation „Esomeprazol Natrium-Salze“ vorgenommen.

Insgesamt liegt der Aktualisierung der Festbetragsgruppen eine rein redaktionelle Anpassung an die aktuelle Nomenklatur für Darreichungsformen zugrunde. Mit den Änderungen der Gruppenbeschreibungen ist keine Änderung der gestalt verbunden, dass erstmalig neue Darreichungsformen eingruppiert würden und demzufolge Arzneimittel erstmalig von der Gruppenbeschreibung erfasst würden. Die ergänzte Wirkstoffmodifikation auf Basis einer bezugnehmenden Zulassung ist von der Wirkstoffbezeichnung der jeweiligen Festbetragsgruppe ebenfalls bereits umfasst.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Der Unterausschuss Arzneimittel hat in seiner Sitzung am 9. September 2025 über die redaktionelle Anpassung der Bezeichnungen der Darreichungsformen an die „Standard Terms“ im Rahmen der Festbetragsanpassung beraten. Die Beschlussvorlage über die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens wurde konsentiert und nach 1. Kapitel § 10 Absatz 1 Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (VerfO) die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens einstimmig beschlossen.

Im Rahmen des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die Durchführung eines mündlichen Anhörungsverfahrens war daher nicht erforderlich. Insofern stellen die vorliegenden Tragenden Gründe den aktuellen Stand der Zusammenfassenden Dokumentation dar.

Die Beschlussvorlage zur redaktionellen Anpassung der Bezeichnungen der Darreichungsformen an die „Standard Terms“ sowie von Gruppenbezeichnungen im Rahmen der Festbetragsanpassung für 10 Festbetragsgruppen der Stufen 1, 2 und 3 wurde in der Sitzung des Unterausschusses am 10. Februar 2026 konsentiert.

Zeitlicher Beratungsverlauf:

Sitzung	Datum	Beratungsgegenstand
Unterausschuss Arzneimittel	09.09.2025	Beratung, Konsentierung und Beschlussfassung zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens hinsichtlich der Änderung der AM-RL in Anlage IX
Unterausschuss Arzneimittel	10.02.2026	Beratung und Konsentierung der Beschlussvorlage
Plenum	19.02.2026	Beschlussfassung

Berlin, den 19. Februar 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

5. Dokumentation des gesetzlich vorgeschriebenen Stellungnahmeverfahrens

Nach § 35 Absatz 2 SGB V ist Sachverständigen der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaft und Praxis sowie der Arzneimittelhersteller und der Berufsvertretungen der Apotheker vor der Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Mit Beschluss vom 21. Dezember 2017 (Banz AT 16.01.2018 B4) hat der Gemeinsame Bundesausschuss beschlossen, in Verfahren zu Festbetragsgruppenbildungen nach § 35 Absatz 1 SGB V im Sinne einer einheitlichen Verfahrenspraxis den nach § 92 Absatz 3a SGB V entsprechend 1. Kapitel § 9 der Verfahrensordnung bestimmten Kreis von Stellungnahmeberechtigten anzuhören.

Daher ist entsprechend § 92 Absatz 3a Satz 1 SGB V den Sachverständigen der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaft und Praxis sowie den für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenorganisationen der pharmazeutischen Unternehmer, den betroffenen pharmazeutischen Unternehmern, den Berufsvertretungen der Apotheker und den maßgeblichen Dachverbänden der Ärztegesellschaften der besonderen Therapierichtungen auf Bundesebene in Verfahren zu Festbetragsgruppenbildungen nach § 35 Absatz 1 SGB V Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der maßgeblichen Spitzenorganisation der Medizinprodukte-Hersteller wird beschränkt auf Richtlinienänderungen bezogen auf sonstige in die Arzneimittelversorgung einbezogene Leistungen nach § 31 SGB V Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, weshalb vorliegend ein Stellungnahmerecht nicht besteht.

Folgende Organisationen wurden angeschrieben:

Organisation	Straße	Ort
Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e. V. (BPI)	Friedrichstr. 148	10117 Berlin
Verband Forschender Arzneimittelhersteller e. V. (vfa)	Charlottenstr. 59	10117 Berlin
Pharma Deutschland e. V.	Friedrichstr. 134	10117 Berlin
Biotechnologie-Industrie-Organisation Deutschland e. V. (BIO Deutschland e. V.)	Schützenstraße 6a	10117 Berlin
Die Arzneimittel-Importeure e. V.	Im Holzhau 8	66663 Merzig
Pro Generika e. V.	Unter den Linden 32 - 34	10117 Berlin
Bundesverband Medizintechnologie e. V. (BVMed)	Reinhardtstraße 29b	10117 Berlin
Arzneimittelkommission der Deutschen Ärzteschaft (AkdÄ)	Herbert-Lewin-Platz 1	10623 Berlin

Organisation	Straße	Ort
Arzneimittelkommission der Deutschen Zahnärzteschaft (AK-Z) c/o Bundeszahnärztekammer	Chausseestr. 13	10115 Berlin
Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V. (ABDA)	Heidestr. 7	10557 Berlin
Deutscher Zentralverein Homöopathischer Ärzte e. V.	Axel-Springer-Str. 54b	10117 Berlin
Gesellschaft Anthroposophischer Ärzte e. V.	Herzog-Heinrich-Str. 18	80336 München
Gesellschaft für Phytotherapie e. V.	Postfach 10 08 88	18055 Rostock

Die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens wurde auf den Internetseiten des G-BA unter <https://www.g-ba.de/beschluesse/7432/> veröffentlicht.

5.1 Unterlagen des Stellungnahmeverfahrens

Bekanntmachung

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens zur Änderung der Arzneimittel-Richtlinie:

Anlage IX (Festbetragsgruppenbildung) – Redaktionelle Anpassung der Bezeichnungen der Darreichungsformen an die „Standard Terms“ sowie Anpassung von Wirkstoffmodifikationen für 10 Festbetragsgruppen der Stufen 1, 2 und 3

Vom 9. September 2025

Der Unterausschuss Arzneimittel des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) hat in seiner Sitzung am 9. September 2025 beschlossen, ein Stellungnahmeverfahren zur Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) gemäß § 35 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) einzuleiten.

Der Beschluss und die Tragenden Gründe können auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de eingesehen werden.

Stellungnahmen zu diesem Entwurf einschließlich Literatur sowie Literatur- bzw. Anlagenverzeichnis sind – soweit nicht ausdrücklich im Original angefordert – in elektronischer Form (z. B. per CD/DVD oder per E-Mail) als Word-Datei bzw. die Literatur als PDF-Dateien

bis zum 14. Oktober 2025

zu richten an:

Gemeinsamer Bundesausschuss
Abteilung Arzneimittel
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

E-Mail: festbetragsgruppen@g-ba.de mit Betreffzeile: „SNV Anlage IX AM-RL (Standard Terms) – Verfahren 2025-15“

Der entsprechende Entwurf zur Änderung der AM-RL wird zu diesem Zweck mit der Bitte um Abgabe sachverständiger Stellungnahmen mit Schreiben vom 15. September 2025 an den Stellungnehmerkreis gemäß § 92 Absatz 3a SGB V versendet.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die Ausnahmeregelungen in § 35 Absatz 1 Satz 6 SGB V voraussetzen, dass für den Wirkstoff des betreffenden Arzneimittels ein gültiges Wirkstoffpatent besteht. Ein Wirkstoffpatent (Basispatent) schließt z. B. Modifikationen und Erzeugnisformen ein. Für

die Prüfung dieser Voraussetzung ist deshalb fristgerecht das Original einer beglaubigten Kopie des erteilten Patents den einzureichenden Unterlagen beizufügen. Andernfalls muss davon ausgegangen werden, dass für den Wirkstoff des betreffenden Arzneimittels kein gültiges Wirkstoffpatent vorliegt, mit der Folge, dass die Möglichkeit, das Arzneimittel von einer Festbetragsgruppenbildung wegen einer therapeutischen Verbesserung auszunehmen, nicht besteht.

Berlin, den 9. September 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Von: [REDACTED] im Auftrag von [arzneimittel](#)
An: [arzneimittel](#)
Cc: [Festbetragsgruppen; nb-am](#)
Betreff: Stellungnahmeverfahren über eine Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL)
Datum: Montag, 15. September 2025 10:42:56
Anlagen: [1-Verteiler_SNV.pdf](#)
[Begleitblatt_Literaturverz.pdf](#)
[Beispiel Literaturliste .dotx](#)
[image004.png](#)



Verteiler: Stellungnahmeberechtigte nach § 92 Absatz 3a bzw. § 35 Absatz 2 SGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Unterausschuss Arzneimittel des Gemeinsamen Bundesausschusses hat in seiner Sitzung am 9. September 2025 beschlossen, folgende Stellungnahmeverfahren einzuleiten:

Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL)

- 1. Anlage IX (Festbetragsgruppenbildung) – Redaktionelle Anpassung der Bezeichnungen der Darreichungsformen an die „Standard Terms“ sowie Anpassung von Wirkstoffmodifikationen für 10 Festbetragsgruppen der Stufen 1, 2 und 3**
<https://www.g-ba.de/beschluesse/7432/>
- 2. Anlage IX (Festbetragsgruppenbildung) – Aktualisierung der Vergleichsgrößen für 13 Festbetragsgruppen der Stufen 2 und 3 nach Anlage X der AM-RL**
<https://www.g-ba.de/beschluesse/7431/>
- 3. Anlage III (Verordnungseinschränkungen und -ausschlüsse) – Nummer 35a, Nummer 35b und Nummer 35c**
<https://www.g-ba.de/beschluesse/7430/>

Der Beschluss und die Tragenden Gründe sind auf den Internetseiten des G-BA unter dem oben angegebenen Link veröffentlicht.

Im Rahmen Ihres Stellungnahmerechts nach § 92 Absatz 3a bzw. § 35 Absatz 2 SGB V erhalten Sie bis zum

14. Oktober 2025

Gelegenheit zur Abgabe Ihrer Stellungnahme. Später bei uns eingegangene Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

Bitte begründen Sie Ihre Stellungnahme zum Richtlinienentwurf durch Literatur (z. B. relevante Studien). Die zitierte Literatur ist obligat im Volltext inklusive eines standardisierten und vollständigen Literatur- bzw. Anlagenverzeichnisses der Stellungnahme beizufügen. Anbei erhalten Sie das Begleitblatt „Literaturverzeichnis“. Wir weisen darauf hin, dass nur Literatur, die im Volltext vorliegt, berücksichtigt werden kann.

Mit Abgabe einer Stellungnahme erklären Sie sich einverstanden, dass diese in den Tragenden Gründen bzw. in der Zusammenfassenden Dokumentation wiedergegeben werden kann. Diese Dokumente werden jeweils mit Abschluss der Beratungen im Gemeinsamen Bundesausschuss erstellt und in der Regel der Öffentlichkeit via Internet zugänglich gemacht.

Hinweis zu Festbetragsgruppenbildungen für die Stufen 2 und 3:

Bitte beachten Sie, dass die Ausnahmeregelungen in § 35 Absatz 1 Satz 6 SGB V voraussetzen, dass für den Wirkstoff des betreffenden Arzneimittels ein gültiges Wirkstoffpatent besteht. Ein Wirkstoffpatent (Basispatent) schließt z. B. Modifikationen

und Erzeugnisformen ein. Für die Prüfung dieser Voraussetzung ist deshalb fristgerecht das Original einer beglaubigten Kopie des erteilten Patents den einzureichenden Unterlagen beizufügen. Andernfalls muss davon ausgegangen werden, dass für den Wirkstoff des betreffenden Arzneimittels kein gültiges Wirkstoffpatent vorliegt, mit der Folge, dass die Möglichkeit, das Arzneimittel von einer Festbetragsgruppenbildung wegen einer therapeutischen Verbesserung auszunehmen, nicht besteht.

Ihre Stellungnahme einschließlich Literatur sowie Literatur- bzw. Anlagenverzeichnis richten Sie – soweit nicht ausdrücklich im Original angefordert – bitte in elektronischer Form (z. B. per E-Mail oder per CD/DVD) als Word-Datei bzw. die Literatur als PDF-Dateien an:

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Arzneimittel
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin
E-Mail zu Nummer 1 und 2: festbetragsgruppen@g-ba.de
E-Mail zu Nummer 2: nb-am@g-ba.de

Bitte formulieren Sie die Betreffzeile Ihrer E-Mail möglichst wie folgt „SNV Anlage [Nr.] AM-RL [Thema]“

Bitte beachten Sie, dass die Unterlagen der/s Stellungnahmeverfahren/s zur Arzneimittel-Richtlinie ausschließlich an die bei uns hinterlegte(n) E-Mail-Adresse(n) zugeleitet werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsstelle des
Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA)
Abteilung Arzneimittel

Gemeinsamer Bundesausschuss

Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

Tel. +49 30 275838-210

arzneimittel@g-ba.de

www.g-ba.de

[LinkedIn](#) • [Instagram](#) • [Bluesky](#)

Diese Nachricht ist vertraulich. Sie ist ausschließlich für den im Adressfeld ausgewiesenen Adressaten bestimmt. Sollten Sie nicht der vorgesehene Empfänger sein, so bitten wir um eine kurze Nachricht. Jede unbefugte Weiterleitung, Änderung oder Fertigung einer Kopie ist unzulässig. Die Echtheit oder Vollständigkeit der in dieser Nachricht enthaltenen Information kann vom Absender nicht garantiert werden.

This e-mail is confidential and intended solely for the use of the individual to whom it is addressed. If you are not the intended recipient, be advised that you have received this e-mail in error and that any use, dissemination, forwarding, printing or copying of this e-mail is strictly prohibited. If you have received this e-mail in error please notify G-BA.

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens zur Änderung der Arzneimittel-Richtlinie:

Anlage IX (Festbetragsgruppenbildung) – Redaktionelle Anpassung der Bezeichnungen der Darreichungsformen an die „Standard Terms“ sowie Anpassung von Wirkstoffmodifikationen für 10 Festbetragsgruppen der Stufen 1, 2 und 3

Vom 9. September 2025

Der Unterausschuss des Gemeinsamen Bundesausschusses hat in seiner Sitzung am 9. September 2025 die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens zur Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) in der Fassung vom 18. Dezember 2008/22. Januar 2009 (BArz. Nr. 49a vom 31. März 2009, die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom T. Monat JJJJ (BArz AT TT.MM.JJJJ BX) geändert worden ist, beschlossen.

I. In Anlage IX der AM-RL werden die nachfolgenden Festbetragsgruppen wie folgt gefasst:

1. Primidon, Gruppe 1, in Stufe 1

„Stufe:	1
Wirkstoff:	Primidon
Festbetragsgruppe Nr.:	1
Status:	verschreibungspflichtig
Gruppenbeschreibung:	orale Darreichungsformen
Darreichungsformen:	Suspension zum Einnehmen, Tabletten"

2. Xylometazolin, Gruppe 1, in Stufe 1

„Stufe: 1
Wirkstoff: Xylometazolin
Festbetragsgruppe Nr.: 1
Status: nicht verschreibungspflichtig
Gruppenbeschreibung: nasale topische Darreichungsformen
Darreichungsformen: Gel, Nasengel, Nasenspray (Lösung),
Nasentropfen (Lösung)“

3. Estriol, Gruppe 2, in Stufe 1

„Stufe: 1
Wirkstoff: Estriol
Festbetragsgruppe Nr.: 2
Status: verschreibungspflichtig
Gruppenbeschreibung: vaginale topische Darreichungsformen
Darreichungsformen: Vaginalcreme, Vaginalgel, Vaginalsalbe,
Vaginalzäpfchen“

4. Magnesium, Gruppe 2, in Stufe 1

„Stufe: 1
Wirkstoff: Magnesium
Festbetragsgruppe Nr.: 2
Status: nicht verschreibungspflichtig
Gruppenbeschreibung: parenterale Darreichungsformen
Darreichungsformen: Infusionslösung, Injektionslösung, Konzentrat
zur Herstellung einer Infusionslösung,
Konzentrat zur Herstellung einer Injektions-/
Infusionslösung“

5. Metamizol, Gruppe 3, in Stufe 1

„Stufe: 1
Wirkstoff: Metamizol
Festbetragsgruppe Nr.: 3
Status: verschreibungspflichtig
Gruppenbeschreibung: parenterale Darreichungsformen
Darreichungsformen: Injektionslösung"

6. Metoclopramid, Gruppe 3, in Stufe 1

„Stufe: 1
Wirkstoff: Metoclopramid
Festbetragsgruppe Nr.: 3
Status: verschreibungspflichtig
Gruppenbeschreibung: parenterale Darreichungsformen
Darreichungsformen: Injektionslösung"

7. Protonenpumpenhemmer, Gruppe 1, in Stufe 2

„Stufe:	2
Wirkstoffgruppe:	Protonenpumpenhemmer
Festbetragsgruppe Nr.:	1
Status:	verschreibungspflichtig
Wirkstoffe und Vergleichsgrößen	Wirkstoffe Vergleichsgröße
	Dexlansoprazol 44,6
	Esomeprazol 31,6 Esomeprazol Magnesium-Salze Esomeprazol Natrium-Salze
	Lansoprazol 24,8
	Omeprazol 26 Omeprazol Magnesium-Salze
	Pantoprazol 31,7 Pantoprazol Natrium-Salze
	Rabeprazol 16,6 Rabeprazol Natrium-Salze
Gruppenbeschreibung:	abgeteilte orale Darreichungsformen
Darreichungsformen:	Hartkapseln mit veränderter Wirkstofffreisetzung, Kapseln, magensaftresistente Hartkapseln/Kapseln/Tabletten, magensaftresistentes Granulat zur Herstellung einer Suspension zum Einnehmen"

8. Selektive Serotonin-Noradrenalin-Wiederaufnahmehemmer, Gruppe 1, in Stufe 2

„Stufe:	2	
Wirkstoffgruppe:	Selektive Serotonin-Noradrenalin-Wiederaufnahmehemmer	
Festbetragsgruppe Nr.:	1	
Status:	verschreibungspflichtig	
Wirkstoffe und Vergleichsgrößen:	Wirkstoffe	Vergleichsgröße
	Desvenlafaxin	75
	Desvenlafaxin benzoat	
	Milnacipran	68,2
	Milnacipran hydrochlorid	
	Venlafaxin	101,9
	Venlafaxin hydrochlorid	
Gruppenbeschreibung:	orale Darreichungsformen	
Darreichungsformen:	Hartkapseln, retardierte Hartkapseln, Retardkapseln, Retardtabletten, Tabletten"	

9. Thiamin + Pyridoxin, Gruppe 1, in Stufe 3

„Stufe:	3	
Wirkstoffgruppe:	Thiamin + Pyridoxin	
Festbetragsgruppe Nr.:	1	
Status:	nicht verschreibungspflichtig	
Wirkstoffe und Äquivalenzfaktor:	Wirkstoffe	Äquivalenzfaktor
	Thiamin + Pyridoxin	1
Gruppenbeschreibung:	orale Darreichungsformen	
Darreichungsformen:	Filmtabletten, Kapseln, überzogene Tabletten"	

10. Kombinationen von Paracetamol mit Codein, Gruppe 2, in Stufe 3

„Stufe:	3	
Wirkstoffgruppe:	Kombinationen von Paracetamol mit Codein	
Festbetragsgruppe Nr.:	2	
Status:	verschreibungspflichtig	
Wirkstoffe und Äquivalenzfaktor:	Wirkstoffe Paracetamol 1000 mg + Codeinphosphat 60 mg x 0,5 H ₂ O	Äquivalenzfaktor 0,5
Gruppenbeschreibung:	rektale Darreichungsformen	
Darreichungsformen:	Zäpfchen"	

II. Die Änderungen der Richtlinie treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 9. September 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken



Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens zur Änderung der Arzneimittel-Richtlinie:

Anlage IX (Festbetragsgruppenbildung) – Redaktionelle Anpassung der Bezeichnungen der Darreichungsformen an die „Standard Terms“ sowie Anpassung von Wirkstoffmodifikationen für 10 Festbetragsgruppen der Stufen 1, 2 und 3

Vom 9. September 2025

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Verfahrensablauf	4
4.	Anlage	7

1. Rechtsgrundlage

Nach § 35 Absatz 1 SGB V bestimmt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in den Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V, für welche Gruppen von Arzneimitteln Festbeträge festgesetzt werden können. In den Gruppen sollen Arzneimittel mit

1. denselben Wirkstoffen,
2. pharmakologisch-therapeutisch vergleichbaren Wirkstoffen, insbesondere mit chemisch verwandten Stoffen,
3. therapeutisch vergleichbarer Wirkung, insbesondere Arzneimittelkombinationen zusammengefasst werden.

Der Gemeinsame Bundesausschuss ermittelt auch die nach § 35 Absatz 3 SGB V notwendigen rechnerischen mittleren Tages- oder Einzeldosen oder andere geeignete Vergleichsgrößen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Für folgende Festbetragsgruppen der Stufe 1, Stufe 2 und Stufe 3

Festbetragsgruppen der Stufe 1:

1. Estriol, Gruppe 2
2. Magnesium, Gruppe 2
3. Metamizol, Gruppe 3
4. Metoclopramid, Gruppe 3
5. Primidon, Gruppe 1
6. Xylometazolin, Gruppe

Festbetragsgruppe der Stufe 2:

7. Selektive Serotonin-Noradrenalin-Wiederaufnahmehemmer, Gruppe 1

Festbetragsgruppen der Stufe 3:

8. Thiamin + Pyridoxin, Gruppe 1
9. Kombinationen von Paracetamol mit Codein, Gruppe 2

erfolgt im Rahmen der Festbetragsanpassung eine Anpassung der Darreichungsformen an die Standard Terms und damit an die zulassungskonforme Nomenklatur.

Der Gemeinsame Bundesausschuss legt zur Bezeichnung der Darreichungsformen die „Standard Terms“ der Europäischen Arzneibuch-Kommission (nach EDQM = European Directorate for the Quality of Medicines & Health Care) in der zum gegenwärtigen Zeitpunkt aktuellen Fassung zugrunde. Die „List of Standard Terms“ ist Bestandteil des Europäischen Arzneibuchs. Das Arzneibuch ist nach der gesetzlichen Definition eine Sammlung anerkannter pharmazeutischer Regeln über die Qualität, Prüfung, Lagerung, Abgabe und Bezeichnung von Arzneimitteln (vgl. § 55 Absatz 1 AMG) und hat den Charakter einer Rechtsverordnung. Die Regeln des Europäischen Arzneibuchs sind von der europäischen sowie den nationalen europäischen Zulassungsbehörden sowie von den Arzneimittel-Herstellern zu beachten und einzuhalten (§ 55 Absatz 8 AMG).

Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Anpassungen:

Festbetragsgruppen der Stufe 1:

1. Primidon, Gruppe 1

- Der bisherige Begriff „Saft“ stellt keine Darreichungsform nach den Standard Terms dar und wird gestrichen.
- Der bisherige Begriff „Suspension“ stellt keine Darreichungsform nach den Standard Terms dar und wird in den Standard Term „Suspension zum Einnehmen“ geändert.

2. Xylometazolin, Gruppe 1

- Der bisherige Begriff „Lösung“ stellt keine Darreichungsform nach den Standard Terms dar und wird geändert in „Nasenspray (Lösung)“ und „Nasentropfen (Lösung).“
- Die bisherigen Begriffe „Spray“, „Dosierspray“ und Eindosispipetten“ stellen keine Darreichungsformen nach den Standard Terms dar und werden gestrichen.

3. Estriol, Gruppe 2

- Die bisherigen Begriffe „Vaginalovula“, „Vaginalsuppositorien“ und „Ovula“ stellen keine Darreichungsformen nach den Standard Terms dar und werden gestrichen.
- Der bisherige Begriff „Vaginalcreme/-zäpfchen-Kombipackung“ wird in die einzelnen Darreichungsformen aufgelöst.

4. Magnesium, Gruppe 2

- Der bisherige Begriff „Ampullen“ stellt keine Darreichungsform nach den Standard Terms dar und wird gestrichen.
- Die Darreichungsformen „Konzentrat zur Herstellung einer Infusionslösung“ und „Konzentrat zur Herstellung einer Injektions-/Infusionslösung“ werden ergänzt.

5. Metamizol, Gruppe 3

- Der bisherige Begriff „Ampullen“ stellt keine Darreichungsform nach den Standard Terms dar und wird gestrichen.

6. Metoclopramid, Gruppe 3

- Der bisherige Begriff „Ampullen“ stellt keine Darreichungsform nach den Standard Terms dar und wird gestrichen.

Festbetragsgruppe der Stufe 2

7. Selektive Serotonin-Noradrenalin-Wiederaufnahmehemmer, Gruppe 1

- Die Darreichungsform „retardierte Hartkapseln“ wird ergänzt.

Festbetragsgruppen der Stufe 3

8. Thiamin + Pyridoxin, Gruppe 1

- Der bisherige Begriff „Dragees“ stellt keine Darreichungsform nach den Standard Terms dar und wird in den Standard Term „überzogene Tabletten“ geändert.

9. Kombinationen von Paracetamol mit Codein, Gruppe 2

- Der bisherige Begriff „Suppositorien“ stellt keine Darreichungsform nach den Standard Terms dar und wird in den Standard Term „Zäpfchen“ geändert.

Für die Festbetragsgruppe der Protonenpumpenhemmer, Gruppe 1, in Stufe 2 wird zudem eine Ergänzung der Wirkstoffmodifikation „Esomeprazol Natrium-Salze“ vorgenommen.

Insgesamt liegt der Aktualisierung der Festbetragsgruppen eine rein redaktionelle Anpassung an die aktuelle Nomenklatur für Darreichungsformen zugrunde. Mit den Änderungen der Gruppenbeschreibungen ist keine Änderung dergestalt verbunden, dass erstmalig neue Darreichungsformen eingruppiert würden und demzufolge Arzneimittel erstmalig von der Gruppenbeschreibung erfasst würden. Die ergänzte Wirkstoffmodifikation auf Basis einer bezugnehmenden Zulassung ist von der Wirkstoffbezeichnung der jeweiligen Festbetragsgruppe ebenfalls bereits umfasst.

3. Verfahrensablauf

Der Unterausschuss Arzneimittel hat in seiner Sitzung am 9. September 2025 über die redaktionelle Anpassung der Bezeichnungen der Darreichungsformen an die „Standard Terms“ im Rahmen der Festbetragsanpassung beraten. Die Beschlussvorlage über die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens wurde konsentiert und nach 1. Kapitel § 10 Absatz 1 Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (VerfO) die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens einstimmig beschlossen.

Zeitlicher Beratungsverlauf:

Sitzung	Datum	Beratungsgegenstand
Unterausschuss Arzneimittel	09.09.2025	Beratung, Konsentierung und Beschlussfassung zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens hinsichtlich der Änderung der AM-RL in Anlage IX

Zum Zeitpunkt der Einleitung des Stellungnahmeverfahrens stellen die vorliegenden Tragenden Gründe den aktuellen Stand der Zusammenfassenden Dokumentation dar, welche den stellungnahmeberechtigten Organisationen zur Verfügung zu stellen sind (1. Kapitel § 10 Abs. 2 VerfO).

Als Frist zur Stellungnahme ist ein Zeitraum von 4 Wochen vorgesehen.

Eine Stellungnahme zur Richtlinienänderung ist durch Literatur (z. B. relevante Studien) zu begründen. Die zitierte Literatur ist obligat im Volltext inklusive einem standardisierten und vollständigen Literatur- bzw. Anlagenverzeichnis der Stellungnahme beizufügen. Nur Literatur, die im Volltext beigelegt ist, kann berücksichtigt werden.

Mit Abgabe einer Stellungnahme erklärt sich der Stellungnehmer einverstanden, dass diese in den Tragenden Gründen bzw. in der Zusammenfassenden Dokumentation wiedergegeben werden kann. Diese Dokumente werden jeweils mit Abschluss der Beratungen im Gemeinsamen Bundesausschuss erstellt und in der Regel der Öffentlichkeit via Internet zugänglich gemacht.

Stellungnahmeberechtigte

Nach § 35 Absatz 2 SGB V ist Sachverständigen der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaft und Praxis sowie der Arzneimittelhersteller und der Berufsvertretungen der Apotheker vor der Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Mit Beschluss vom 21. Dezember 2017 (BAnz AT 16.01.2018 B4) hat der Gemeinsame Bundesausschuss beschlossen, in Verfahren zu Festbetragssgruppenbildungen nach § 35 Absatz 1 SGB V im Sinne einer einheitlichen Verfahrenspraxis den nach § 92 Absatz 3a SGB V entsprechend 1. Kapitel § 9 der Verfahrensordnung bestimmten Kreis von Stellungnahmeberechtigten anzuhören.

Daher ist entsprechend § 92 Absatz 3a Satz 1 SGB V den Sachverständigen der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaft und Praxis sowie den für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenorganisationen der pharmazeutischen Unternehmer, den betroffenen pharmazeutischen Unternehmern, den Berufsvertretungen der Apotheker und den maßgeblichen Dachverbänden der Ärztegesellschaften der besonderen Therapierichtungen auf Bundesebene in Verfahren zu Festbetragssgruppenbildungen nach § 35 Absatz 1 SGB V Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der maßgeblichen Spitzenorganisation der Medizinprodukte-Hersteller wird beschränkt auf Richtlinienänderungen bezogen auf sonstige in die Arzneimittelversorgung einbezogene Leistungen nach § 31 SGB V Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, weshalb vorliegend ein Stellungnahmerecht nicht besteht.

Folgende Organisationen werden angeschrieben:

Organisation	Straße	Ort
Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e. V. (BPI)	Friedrichstr. 148	10117 Berlin
Verband Forschender Arzneimittelhersteller e. V. (vfa)	Charlottenstr. 59	10117 Berlin
Pharma Deutschland e. V.	Friedrichstr. 134	10117 Berlin
Biotechnologie-Industrie-Organisation Deutschland e. V. (BIO Deutschland e. V.)	Schützenstraße 6a	10117 Berlin
Die Arzneimittel-Importeure e. V.	Im Holzhau 8	66663 Merzig
Pro Generika e. V.	Unter den Linden 32 - 34	10117 Berlin
Bundesverband Medizintechnologie e. V. (BVMed)	Reinhardtstraße 29b	10117 Berlin
Arzneimittelkommission der Deutschen Ärzteschaft (AkdÄ)	Herbert-Lewin-Platz 1	10623 Berlin
Arzneimittelkommission der Deutschen Zahnärzteschaft (AK-Z) c/o Bundeszahnärztekammer	Chausseestr. 13	10115 Berlin
Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V. (ABDA)	Heidestr. 7	10557 Berlin

Organisation	Straße	Ort
Deutscher Zentralverein Homöopathischer Ärzte e. V.	Axel-Springer-Str. 54b	10117 Berlin
Gesellschaft Anthroposophischer Ärzte e. V.	Herzog-Heinrich-Str. 18	80336 München
Gesellschaft für Phytotherapie e. V.	Postfach 10 08 88	18055 Rostock

Die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens wird auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 9. September 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

4. Anlage

Festbetragsstufe 1**Festbetragsgruppe:****Estriol****Gruppe 2****Gruppenbeschreibung:**

verschreibungspflichtig
vaginale topische Darreichungsformen
Vaginalcreme, Vaginalgel, Vaginalsalbe, Vaginalzäpfchen *

* Die Bezeichnung der Darreichungsformen erfolgt unter Verwendung der zum Preis-/Produktstand aktuellen Liste der "Standard Terms" der Europäischen Arzneibuchkommission (EDQM = European Directorate for the Quality of Medicines), veröffentlicht im Internet unter: <https://standardterms.edqm.eu/stw/default/index> .

Preis- und Produktstand: 01.07.2025

Festbetragsstufe 3**Festbetragsgruppe:****Kombinationen von Paracetamol mit Codein****Gruppe 2**

Wirkstoffe	Äquivalenzfaktor
Paracetamol 1000 mg + Codeinphosphat 60 mg x 0,5 H ₂ O	0,5

Gruppenbeschreibung: verschreibungspflichtig
rektale Darreichungsformen
Zäpfchen *

* Die Bezeichnung der Darreichungsformen erfolgt unter Verwendung der zum Preis-/Produktstand aktuellen Liste der "Standard Terms" der Europäischen Arzneibuchkommission (EDQM = European Directorate for the Quality of Medicines), veröffentlicht im Internet unter: <https://standardterms.edqm.eu/stw/default/index> .

Festbetragsstufe 1**Festbetragsgruppe:****Magnesium****Gruppe 2****Gruppenbeschreibung:**

nicht verschreibungspflichtig
parenterale Darreichungsformen
Infusionslösung, Injektionslösung, **Konzentrat zur Herstellung einer Infusionslösung, Konzentrat zur Herstellung einer Injektions- /Infusionslösung ***

* Die Bezeichnung der Darreichungsformen erfolgt unter Verwendung der zum Preis-/Produktstand aktuellen Liste der "Standard Terms" der Europäischen Arzneibuchkommission (EDQM = European Directorate for the Quality of Medicines), veröffentlicht im Internet unter: <https://standardterms.edqm.eu/stw/default/index> .

Festbetragsstufe 1

Festbetragsgruppe:

Metamizol **Gruppe 3**

Gruppenbeschreibung: verschreibungspflichtig
parenterale Darreichungsformen
Injektionslösung *

* Die Bezeichnung der Darreichungsformen erfolgt unter Verwendung der zum Preis-/Produktstand aktuellen Liste der "Standard Terms" der Europäischen Arzneibuchkommission (EDQM = European Directorate for the Quality of Medicines), veröffentlicht im Internet unter: <https://standardterms.edqm.eu/stw/default/index> .

Festbetragsstufe 1**Festbetragsgruppe:****Metoclopramid** **Gruppe 3**

Gruppenbeschreibung: verschreibungspflichtig
parenterale Darreichungsformen
Injektionslösung *

* Die Bezeichnung der Darreichungsformen erfolgt unter Verwendung der zum Preis-/Produktstand aktuellen Liste der "Standard Terms" der Europäischen Arzneibuchkommission (EDQM = European Directorate for the Quality of Medicines), veröffentlicht im Internet unter: <https://standardterms.edqm.eu/stw/default/index> .

Preis- und Produktstand: 01.07.2025

Festbetragsstufe 1**Festbetragsgruppe:****Primidon****Gruppe 1****Gruppenbeschreibung:**

verschreibungspflichtig
orale Darreichungsformen
Suspension zum Einnehmen, Tabletten *

* Die Bezeichnung der Darreichungsformen erfolgt unter Verwendung der zum Preis-/Produktstand aktuellen Liste der "Standard Terms" der Europäischen Arzneibuchkommission (EDQM = European Directorate for the Quality of Medicines), veröffentlicht im Internet unter: <https://standardterms.edqm.eu/stw/default/index> .

Preis- und Produktstand: 01.07.2025

Festbetragsstufe 2

Festbetragsgruppe:

Protonenpumpenhemmer

Gruppe 1

Wirkstoffe	Vergleichsgröße
Dexlansoprazol	44,6
Esomeprazol Esomeprazol Magnesium-Salze Esomeprazol Natrium-Salze	31,6
Lansoprazol	24,8
Omeprazol Omeprazol Magnesium-Salze	26
Pantoprazol Pantoprazol Natrium-Salze	31,7
Rabeprazol Rabeprazol Natrium-Salze	16,6

Gruppenbeschreibung:

verschreibungspflichtig
abgeteilte orale Darreichungsformen
Hartkapseln mit veränderter Wirkstofffreisetzung, Kapseln,
magensaftresistente Hartkapseln / Kapseln / Tabletten,
magensaftresistentes Granulat zur Herstellung einer Suspension
zum Einnehmen *

* Die Bezeichnung der Darreichungsformen erfolgt unter Verwendung der zum Preis-/Produktstand aktuellen Liste der "Standard Terms" der Europäischen Arzneibuchkommission (EDQM = European Directorate for the Quality of Medicines), veröffentlicht im Internet unter: <https://standardterms.edqm.eu/stw/default/index>.

Festbetragsstufe 2

Festbetragsgruppe:

Selektive Serotonin-Noradrenalin-Wiederaufnahmehemmer Gruppe 1

Wirkstoffe	Vergleichsgröße
Desvenlafaxin Desvenlafaxin benzoat	75
Milnacipran Milnacipran hydrochlorid	68,2
Venlafaxin Venlafaxin hydrochlorid	101,9

Gruppenbeschreibung: verschreibungspflichtig
orale Darreichungsformen
Hartkapseln, **retardierte Hartkapseln**, Retardkapseln,
Retardtabletten, Tabletten *

* Die Bezeichnung der Darreichungsformen erfolgt unter Verwendung der zum Preis-/Produktstand aktuellen Liste der "Standard Terms" der Europäischen Arzneibuchkommission (EDQM = European Directorate for the Quality of Medicines), veröffentlicht im Internet unter: <https://standardterms.edqm.eu/stw/default/index>.

Festbetragsstufe 3

Festbetragsgruppe:

Thiamin + Pyridoxin

Gruppe 1

Wirkstoffe	Äquivalenzfaktor
Thiamin + Pyridoxin	1

Gruppenbeschreibung: nicht verschreibungspflichtig

orale Darreichungsformen

Filmtabletten, Kapseln, **überzogene Tabletten** *

* Die Bezeichnung der Darreichungsformen erfolgt unter Verwendung der zum Preis-/Produktstand aktuellen Liste der "Standard Terms" der Europäischen Arzneibuchkommission (EDQM = European Directorate for the Quality of Medicines), veröffentlicht im Internet unter: <https://standardterms.edqm.eu/stw/default/index>.

Preis- und Produktstand: 01.07.2025

Festbetragsstufe 1**Festbetragsgruppe:****Xylometazolin****Gruppe 1**

Gruppenbeschreibung: nicht verschreibungspflichtig
nasale topische Darreichungsformen
Gel, Nasengel, Nasenspray (**Lösung**), Nasentropfen (**Lösung**) *

* Die Bezeichnung der Darreichungsformen erfolgt unter Verwendung der zum Preis-/Produktstand aktuellen Liste der "Standard Terms" der Europäischen Arzneibuchkommission (EDQM = European Directorate for the Quality of Medicines), veröffentlicht im Internet unter: <https://standardterms.edqm.eu/stw/default/index> .

Erläuterungen zur Erstellung von Literaturlisten als Anlage Ihrer Stellungnahme

Bitte verwenden Sie zur Auflistung der zitierten Literatur die beigefügte Tabellen-Vorlage „Literaturverzeichnis“.

Für jede Literaturstelle sind immer 3 Felder (Zeilen) vorgegeben.

Bitte tragen Sie Autoren, Titel und Quellenangabe in die dafür vorgesehenen Zeilen entsprechend des u.a. Musters ein.

<i>Muster</i>	Nr.	Feldbezeichnung	Text
1.	AU:	(Autoren, Körperschaft, Herausgeber: getrennt durch Semikolon)	
	TI:	(Titel)	
	SO:	(Quelle: Zeitschrift, Internetadresse, Ort/Verlag/Jahr)	

Bitte verwenden Sie diese Tabellenstruktur unverändert inklusive der vorgegebenen Feldbezeichnungen.

Die korrekte Eingabe für unterschiedliche Literaturtypen finden Sie im folgenden Beispiel:

Literaturliste [Institution/Firma] Niereninsuffizienz

	Nr.	Feldbezeichnung	Text
<i>Beispiel für Zeitschriftenartikel</i>	1	AU:	National Guideline Clearinghouse; National Kidney Foundation
		TI:	Clinical practice guidelines for nutrition in chronic renal failure
		SO:	Am J Kidney Dis / 35/6 Suppl 2 (S1-140) /2000/
<i>Beispiel für Buchkapitel</i>	2	AU:	Druml W
		TI:	Ernährung bei Krankheiten der Niere. In: Stein J, Jauch KW (Ed) . Praxishandbuch klinische Ernährung und Infusionstherapie
		SO:	Berlin: Springer. 2003. S. 521-38
<i>Beispiel für Buch</i>	3	AU:	Stein J; Jauch KW (Eds)
		TI:	Praxishandbuch klinische Ernährung und Infusionstherapie
		SO:	Berlin: Springer. 2003
<i>Beispiel für Internetdokument</i>	4	AU:	National Kidney Foundation
		TI:	Adult guidelines. Maintenance Dialysis. Nutritional Counseling and Follow-Up
		SO:	http://www.kidney.org/professionals/doqi/doqi/nut_a19.html
<i>Beispiel für HTA-Dokument</i>	5	AU:	Cummins C; Marshall T; Burls A
		TI:	Percutaneous endoscopic gastrostomy (PEG) feeding in the enteral nutrition of dysphagic stroke patients
		SO:	Birmingham: WMHTAC.2000

Tabellen - Beispiel „Literaturverzeichnis“

Stellungnahmeverfahren zum Thema AM-RL, [Anlage Nr (Thema) – Wirkstoff; hier: Verfahrensnummer]

Literaturliste [*Hier Institution/Firma eingeben*] Indikation [*Hier zutreffende Indikation eingeben*]

Nr.	Feldbezeichnung	Text
	AU:	
	TI:	
	SO:	
	AU:	
	TI:	
	SO:	
	AU:	
	TI:	
	SO:	
	AU:	
	TI:	
	SO:	
	AU:	
	TI:	
	SO:	
	AU:	
	TI:	
	SO:	
	AU:	
	TI:	
	SO:	
	AU:	
	TI:	
	SO:	
	AU:	
	TI:	
	SO:	
	AU:	
	TI:	
	SO:	
	AU:	
	TI:	
	SO:	
	AU:	
	TI:	
	SO:	
	AU:	
	TI:	
	SO:	
	AU:	
	TI:	
	SO:	